

Information über den Kollektivvertrag für das
HAFNER, PLATTEN- UND FLIESENLEGERGEWERBE

Lohnordnung und rahmenrechtliche Änderungen
gültig ab
1. Mai 2016

A) Kollektivvertragslöhne und Lehrlingsentschädigungen

LOHNTAFEL (Lohnordnung)

Burgenland

a) Lohnordnung

	Stundenlohn
	ab 1. Mai 2016
	€
Facharbeiter (*) nach dem 2. Verwendungsjahr	12,40
Facharbeiter (*) im 2. Verwendungsjahr	11,90
Facharbeiter (*) im 1. Verwendungsjahr	11,37
Qualifizierter Helfer	10,70
Helfer	10,37

(*) Hafner, Platten- und Fliesenleger

b) Lehrlingsentschädigungen

	ab 1. Mai 2016
	€
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,15
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,40
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	5,36
Lehrlinge im 4. Lehrjahr	6,52

Redaktionelle Anmerkung:

Die Lehrlingsentschädigungen wurden zusätzlich um 2,1% - insgesamt um 3,6% erhöht. Hintergrund ist die geplante BUAG-Novelle, welche eine Absenkung des Hebesatzes beim Zuschlag im Sachbereich Urlaub von 20% auf 0% vorsieht. Ebenso sollen damit allfällige Internatskosten kompensiert werden.)

Aufgrund der Einführung des neuen Lehrberufs Ofenbau- und Verlegetechnik wurde eine LE für das 4. Lehrjahr in die Lohnordnung aufgenommen.

c) Spannengarantieklausel

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in dieser Information sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verfassers oder Herausgebers ist ausgeschlossen.

Die Spannengarantieklausel wird von 1. Mai 2016 bis 30. April 2017 ausgesetzt.

Die Differenz zwischen dem bis 30. April 2016 bezahlten und ab 1. Mai 2016 zu zahlenden Lohn muss - unabhängig von der Erhöhung des kollektivvertraglichen Lohns – mindestens den in der Spalte a) genannten Euro-Betrag betragen.

	a) ab 1. Mai 2016 €
Facharbeiter (*) nach dem 2. Verwendungsjahr	0,18
Facharbeiter (*) im 2. Verwendungsjahr	0,17
Facharbeiter (*) im 1. Verwendungsjahr	0,17
Qualifizierter Helfer	0,15
Helfer	0,15

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

d) Zur Schaffung eines bundeseinheitlichen Mindestlohnes wird beginnend mit 1. Mai 2016 der jeweilige Unterschiedsbetrag in den einzelnen Lohngruppen in 2 Etappen ausgeglichen. Somit wird ein zusätzlicher Ausgleichsbetrag zum zwischen der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker und der Gewerkschaft Bau-Holz vereinbarten Erhöhungsprozentsatz hinzugerechnet, sodass mit 1.5.2017 der bundeseinheitliche Mindestlohn erreicht ist.

Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg

a) Lohnordnung

	Stundenlohn ab 1. Mai 2016 €
Facharbeiter (*) nach dem 2. Verwendungsjahr	12,86
Facharbeiter (*) im 2. Verwendungsjahr	12,22
Facharbeiter (*) im 1. Verwendungsjahr	11,54
Qualifizierter Helfer	10,94
Helfer	10,52

(*) Hafner, Platten- und Fliesenleger

b) Lehrlingsentschädigungen

ab 1. Mai

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in dieser Information sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verfassers oder Herausgebers ist ausgeschlossen.

	2016
	€
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,15
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,40
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	5,36
Lehrlinge im 4. Lehrjahr	6,52

Redaktionelle Anmerkung:

Die Lehrlingsentschädigungen wurden zusätzlich um 2,1% - insgesamt um 3,6% erhöht. Hintergrund ist die geplante BUAG-Novelle, welche eine Absenkung des Hebesatzes beim Zuschlag im Sachbereich Urlaub von 20% auf 0% vorsieht. Ebenso sollen damit allfällige Internatskosten kompensiert werden.

Aufgrund der Einführung des neuen Lehrberufs Ofenbau- und Verlegetechnik wurde eine LE für das 4. Lehrjahr in die Lohnordnung aufgenommen.

c) Spannengarantieklausel

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Oberösterreich, Steiermark und Wien

a) Lohnordnung

	Stundenlohn
	ab 1. Mai
	2016
	€
Facharbeiter nach dem 2. Verwendungsjahr	12,86
Facharbeiter im 2. Verwendungsjahr	12,22
Facharbeiter im 1. Verwendungsjahr	11,54
Qualifizierter Helfer	10,94
Helfer	10,52

b) Lehrlingsentschädigungen

	ab 1. Mai
	2016
	€
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,15
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,40
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	5,36
Lehrlinge im 4. Lehrjahr	6,52

Redaktionelle Anmerkung:

Die Lehrlingsentschädigungen wurden zusätzlich um 2,1% - insgesamt um 3,6% erhöht. Hintergrund ist die geplante BUAG-Novelle, welche eine Absenkung des Hebesatzes beim

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in dieser Information sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verfassers oder Herausgebers ist ausgeschlossen.

Zuschlag im Sachbereich Urlaub von 20% auf 0% vorsieht. Ebenso sollen damit allfällige Internatskosten kompensiert werden.

Aufgrund der Einführung des neuen Lehrberufs Ofenbau- und Verlegetechnik wurde eine LE für das 4. Lehrjahr in die Lohnordnung aufgenommen.

c) Spannengarantieklausel

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

d) Zulagen

Helfer, die einem Fliesenleger, der im Akkord arbeitet, zugeteilt sind, erhalten einen Zuschlag von 18 Prozent (in der Steiermark von 13 Prozent) auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn. Diese Zulage gebührt so lange, als nicht ein neuer Akkordvertrag, der auch die Helfer in die Akkordsätze einbaut, in Wirksamkeit tritt.

Keramiker LOHNTAFEL (Lohnordnung)

a) Lohnordnung

	Stundenlohn
	ab 1. Mai 2016
	€
Facharbeiter nach dem 2. Verwendungsjahr	10,24
Facharbeiter im 2. Verwendungsjahr	9,38
Facharbeiter im 1. Verwendungsjahr	8,81
Qualifizierter Helfer	8,66
Helfer	8,17

b) Lehrlingsentschädigungen

	ab 1. Mai 2016
	€
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,45
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,28
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	4,10

B) Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 3 Arbeitszeit

Z 3. lautet neu:

3. Beginn und Ende der Arbeitszeit können auch mit dem Eintreffen auf der Baustelle und dem Verlassen der Baustelle festgelegt werden.

Redaktionelle Anmerkung:

Die ursprüngliche Bestimmung zur Kurzarbeit kann ersatzlos entfallen – es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. In Z 3 wird nun eine Bestimmung zur Festlegung des Arbeitsbeginns mit dem Eintreffen auf der Baustelle und Arbeitsende mit dem Verlassen der Baustelle aufgenommen. Die Bestimmung ist als Klarstellung zu verstehen, eine solche Festlegung war auch schon vor dem 1.5.2016 möglich.

§ 6 Allgemeine Lohnbestimmungen

Z 3 und 4 lauten neu:

3. Arbeitnehmer, die außerhalb der Normalarbeitszeit ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Mannschaftstransportfahrzeug zum Zweck der Beförderung anderer Arbeitnehmer zu oder von auswärtigen Arbeitsstellen (Baustellen) lenken, um dort die eigentliche Arbeitsleistung zu erbringen, haben für die Dauer des Lenkens des Fahrzeuges Anspruch auf eine Lenkzeitvergütung in Höhe von € 10,52 pro Stunde. Die Lenkzeit ist nach der Fahrzeit, in der der Lenker neben sich noch mindestens einen weiteren Arbeitnehmer befördert, zu bemessen. Abweichend von Ziffer 5 ist eine pauschalierte Regelung hierfür zulässig. Diese Zeiten sind beim Anspruch auf Taggeld zu berücksichtigen. Die Lenkzeitvergütung wird jeweils zum Wirksamkeitsbeginn einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung im Ausmaß der Erhöhung der Kollektivvertragslöhne angehoben.

4. Für die Mitgliedsbetriebe der Landesinnung Burgenland der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker beträgt die Lenkzeitvergütung abweichend von Ziffer 3 € 7,00 pro Stunde. Dieser Betrag wird in zwei Etappen auf den Betrag der Ziffer 3 erhöht, welcher jeweils zum Geltungsbeginn einer Kollektivvertragserhöhung verlautbart wird.

Redaktionelle Anmerkung:

Passive Reisezeiten außerhalb der Normalarbeitszeit sind nach § 7 zu vergüten. Für Lenkzeiten (die nicht zur eigentlichen Arbeitsleistung gehören), gebührt außerhalb der Normalarbeitszeit nur noch diese Pauschalvergütung pro Stunde.

§ 7 Reiseaufwandsentschädigung, Fahrtkosten und Fahrzeitvergütung

Im § 7 wird eine Ziffer 2a und 2b neu eingefügt:

2a. Der Arbeitgeber entscheidet, an welchem Ort der Arbeitsantritt zu erfolgen hat. Dabei ist zulässig, dass sich der Arbeitnehmer kurzfristig zu einer vom Arbeitgeber festgelegten Sammelstelle begibt, um von dort zur auswärtigen Arbeitsstelle (Baustelle) zu gelangen. Die Sammelstelle kann auch der ständig ortsfeste Betrieb (Betriebsstätte) sein.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben in dieser Information sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verfassers oder Herausgebers ist ausgeschlossen.

2b. Abweichend von Ziffer 2 gilt für Mitgliedsbetriebe der Landesinnung Burgenland der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker:
Für Reisezeiten außerhalb der Normalarbeitszeit gebührt keine Vergütung des Zeitaufwandes. § 6 Ziff. 3 bleibt davon unberührt.

§ 7 Ziffer 3 lit. b lautet neu:

b) Das Taggeld beträgt € 26,40 sofern der Arbeitnehmer nicht täglich zu seiner Wohnung bzw. seiner Betriebsstätte zurückkehrt.

Redaktionelle Anmerkung:

Für Reisezeiten außerhalb der Normalarbeitszeit gebührt eine Vergütung des Zeitaufwandes in Höhe von 50% des Stundenlohns: Burgenländische Betriebe müssen solche Zeiten nicht vergüten. Lenkzeiten sind nach der Pauschalvergütungsregelung gem. § 6 Z3 und 4 zu vergüten. Für solche Reisezeiten (insbesondere Anfahrt der Baustelle vom Wohnort) wird in Z 2a klargestellt, dass man sich im Rahmen des Arbeitsantritts zwecks gemeinsamer Weiterfahrt auf die Baustelle kurzfristig zu einer Sammelstelle begeben kann, ohne dass an dieser bereits der Arbeitsantritt erfolgt. Dies gilt jedoch nicht wenn an der Sammelstelle bereits Arbeitsleistungen erbracht werden (zB Ladetätigkeiten). Für Lenkzeiten gilt § 6 Z3. Für Wegzeiten innerhalb der Normalarbeitszeit gebührt der Stundenlohn (siehe auch § 3 Z2).